

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer vom 04.05.2009
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 03. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

§ 7
Steuersatz

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

- 1.) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit
 - 1.) Aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von
§ 40 Landesglücksspielgesetz
25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse,
mindestens € 100,00
 - 2.) Aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort
25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse,
mindestens € 100,00

Artikel 2
Inkrafttreten,

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Friesenheim, den 03. November 2025

Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.